

## Die GOZ-Frage des Monats

# Erstattungs-Höchstsätze im Grundschutz-Tarif



*Bin ich bei einem im „Grundschutz- oder Studententarif“ versicherten Patienten bei der Rechnungslegung an die vertraglichen Erstattungs-Höchstsätze gebunden?*

Anders als beim Basistarif, bei dem die dafür geltenden Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen, sieht der Grundschutztarif nur eine Begrenzung der Erstattungshöhe vor, gebunden ist man bei der Rechnungslegung daran aber nicht.

Der Patient muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die zahnärztlichen Leistungen bei ihm, wie bei jedem anderen privatversicherten Patienten, im vollen Gebührenrahmen und ggf. darüber hinausgehend (§ 2 GOZ) berechnet werden können und ihm durch die begrenzte Erstattung u. U. hohe Eigenanteile verbleiben. Ein deutlicher Hinweis darauf ist

wichtig, weil viele „unterversicherte“ Patienten meinen, Ärzte oder Zahnärzte müssten sich bei der Rechnungslegung an ihren Tarif halten oder würden dies stillschweigend entgegennommend tun.

Wir sind für Sie da!

**Ihr GOZ-Referat  
der Zahnärztekammer Berlin  
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat  
und Dr. Jana Lo Scalzo**

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:  
E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 -113, -148  
Fax (030) 34 808 - 213, -248

## Wir trauern um unsere Kollegen

**Dr. Ulrich Gräger**  
geboren am 30.04.1968  
verstorben am 22.01.2017

**ZA Manfred Eberhard Blancke**  
geboren am 24.05.1931  
verstorben am 01.02.2017

*Zahnärztekammer Berlin*

## Die Notapotheke der Welt.



Jede Spende hilft: [www.medeor.de](http://www.medeor.de)

Deutsches Medikamenten-Hilfswerk  
action medeor e. V.  
Volksbank Krefeld

IBAN: DE12 3206 0362 0555 5555 55